

Heiligen Römischen Reichs

Ehr. Fürsten / Fürsten und Stände / bey gegenwärtigem Reichs. Tag Bevollmächtigte / Hochansehentliche Herren Rätthe / . Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edel-Bestrenge / Best- und Hoch-Gelehrte / Gnädige / Hochgeehrteste / und Großgünstige Herren / zc.



Urgermeister und Rath der Freyer Reichs. Statt Eöllen haben auß einem jüngsthin unterm Nahmen der Evangelisch-Reformirten Religion, und Augspurgischer Confessions, Verwandten Kauffmanschafft zu Eöllen am Rhein in Truck heraus gegebenem unterthänig-gehorsamsten Memoriali una cum Facti specie nicht ohne Bestreimbdung ersehen / daß dieselbe / was schon vor hundert und mehr Jahren durch Urtheil und Recht bey der Köbl. Käyserl. Reichs. Cammer zu Speyer gänzlich verworffen und abgethan / amezzo wieder herfür zu suchen / und hieselbst bey wehrendem Reichs. Tag auffß Tapet zu bringen; und was von einigen seculis hero in continuo usu & observantia gewesen / und von unbefugter Klägeren Vorfassen ist eingefolgt / und ohne Contradiction nachgelebet worden / nunmehr vermessenlich zu impugniren sich unterstehen wollen; gestalt sattfam bekennet / und auß denen jüngsthin Anno 1715. beym Hochpreisl. Käyserl. Reichs. Cammer. Gericht zu Wezelar übergebenen Handlungen / und selbst eigener Bekantnuß deren Augspurgischen Religions. Verwandten Sonnenklar

klar hervorleuchtet / daß die Renovation der uhralten Statuten / Edicten und Registraturen auch zu eines jeden besseren Unterricht und Wissenschaft schriftlich abgefaßt / von einem saeculo in das andere wohlherbrachten Gewohnheiten / unverrückter Gebrauch und immerwehrende Observanz / wie auch fleißige Untersuchung / und nachrückliche Abschaffung aller / sonderlich bey denen so lang angehaltenen beschwerlichen Kriegszeiten eingerissenen hochschädlichen / und nachtheiligen Excessen / Eingriffen und Abusus, vorgeeinelte Augspurgische Religions Verwandten unrühlig gemacht / und nach dem bösen Exempel einiger Ihrer Vorfassen veranlaßet habe / sich dem Magistrat / als ihrem rechtmässigen Oberhaupt / hierinnen zu widersetzen / und auß allen Kräften zu bemühen / allsolche so vorsichtig als heylsamlich voreinigen Saeculis, mit Zuziehung deren von der ganzer Bürgerschaft eingeschickten 44. Gaffelfreunden / auffgerichteten Ordnungen / Edicta, Statuta, und Gewohnheiten / wo nicht ganz überhauffen zu werffen / dannoch dergestalt zu durchlöcheren / daß wenig davon übrig / und im Stand verbleiben mögte; welchem weit außsehendem / höchstärgerlichem und böshafften Beginnen jedoch Bürgermeisteren und Rath annoch mit solchem Nachdruck in Zeiten vorgekommen / und die Unfug der Augspurgischen Religions Verwandten dergestalt klar und fundamentaliter vorgestelt und angewiesen / daß auch dieselbe weder bey dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath / weder in Camera Imperiali zu Wezelar die so eysrigt gesuchte Processus haben erhalten / und weiters gehört werden können.

§. 1. Gleich nun offenbahr / daß allhie nicht der geringste Punctus Religionis obhanden / sondern derselbe schon Anno 1588. in Camera Imperiali völig abgeurtheilt seye / und es darbey biß auff heutige Stunde sein unveränderlich Bewenden gehabt; gegenwärtige zwischen der Stadt Eöllen und einigen wenigen fünf ad sechs der Augspurgischer Confession zugethanen eingeseßnen Handels-Leuten obschwebende Differentien aber bekenntlich ad regimen politicum & economicum einschlagen / und hauptsächlich der Gegentheilen selbst eygener Bekantnisse nach einzig und allein darinnen bestehen / ob denen unqualificirten Statt Eöllnischen Eingeseßnen / signanter denen Religions-Verwandten zugelassen / Commissiones und Speditiones frembder Wahren zu verrichten / oder aber solches denen Statt Eöllnischen Bürgereen privativ zugehörig und ankläbig seye?

2. Cujus quaestionis affirmativa ultimi membri bereits in den bey dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs Cammer-Gericht am 24. August. 1714. anverlangter Massen eingeschicktem außführlichem Berichtschreiben sub Litt. A. und weiters darauff am 2. Martii 1715. sub Litt. B. übergebener also rubricirter besser begründeter Refutation, Remonstracion, Acceptation, Reservacion und Bitt / auß denen uhralten vor einigen Saeculis auffgerichteten Ordnungen / Edictis, Kauff-Häuser Rollen / und von undenklichen Jahren im Schwang gewesener Observanz und Gewohnheiten dergestalt klar und gründlich ist behauptet worden / daß Gegentheile darauff nicht das geringste biß auff heutige Stunde zu repliciren / viel weniger solches auß dem Grund zu widerlegen vermöget.

3. Und obzwar ein jeder im praecipu bey Einsehung obangezogenen diesseitigen Handlungen / und gegentheiligen Memorialis cum facti specie gleich finden wird / daß hierinnen nichts neues / sondern bloßhin lautere unter einer anderer Form / und Ordnung requirte / theils irrige / theils unwahre / & contra notorietatem publicam lauffende / schon längst aber unwidersprechlich abgelehnte Narrata & Allegata enthalten / solglich eher ein

ein Ueberfluß / als Nothwendigkeit umb demebr seye / sich darauff abermahlen weitläuffig vernehmen zu lassen / als bekent und ex retro actis zu ersehen / daß man allhie in puris terminis justitiæ mit gar wenigen Verzeihen / welche ohne vorgangene geziemende Requisition, und darauff von einem Chrsamen Hochw. Magistrat erhaltene Permission sich allhier mehreren theils ohn-angemeldet de facto in denen vieljährigen verderblichen Kriegsklüften anfänglich auff Kammeren in der Still niedergelassen / und nachgehends sich außgebreitet / Häuser bestanden / Weiber geheyrathet / Knecht und Mägde conducirt und formliche Haushaltung zu führen angefangen haben / kundbahr verliren thuet; dessen Untersuchung und verlangende Aburtheilung nicht ad Comitia, sondern nach Lehr und Meinung der bewehrtesten Scribenten ad judicia ordinaria ohngezweifelt gehörig ist.

4. Umb dennoch der ganser unpartheyischer Welt die Unfüg der unbessenerer Gegentheilen abermahlen vorzustellen und an Tagstecht zu bringen / nec non larvam veritati impositam abzuziehen / erachten Bürgermeistere und Rath nicht undienlich / vorgemeltes Memoriale cum facti specie, sub expressa tamen protestatione & reservatione de sese ulla tenus intromittendo, aut jurisdictionem hanc, nisi quatenus & in quantum, &c. prorogando, sondern bloßhin informationis gratia paucis zu perstringiren / und die schon längst geschene Contradiction zu des Compilatoris höchster Confusion auß den obangezogenen / und sub litt. A. & B. anligenden Exhibitis und sonstigen Fingerzeiglichen anzuzeigen; vorläuffig aber zu erinnern / was gestalt bekenten Rechtsens / quod Legitimatione personarum sit de substantialibus judicii, quam Judex etiam ex officio & quidem in omni judicio licet summario parte quoque tacente curare debet.

Vasq. Controvers. 16. n. 2. & Scaccia lib. 1. de judic. Caus. Civil. cap. 101. n. 33.
Ubi acquies & rectius nec non receptus sic sentire ait; cumque hac Legitimatione non tam judici quam parti fiat, & ideo Legitimationis exceptio semper locum obtineat, licet etiam remotis omnibus exceptionibus procedere juberetur,

Vant. de nullit. tit. defectu Mandati num. 1. & seqq.

& præprimis quidem, Actori incumbat, ut debite ad causam se qualificet,

Lancell. de Attentat. part. 3. cap. 24. questione 2. in fine & cap. 25. num. 56.

Ne in plures Adversarios ejusdem Nominis Reus distrahatur,

Contra Legem 1. in fin. & L. 2. ff. de Exercit. act.

Annehmens auch gleichfalls heylsamlich in Jure versehen / quod in actibus voluntariis majoris partis consensus non sufficiat, sed omnium consensus requiratur, adeoque vel unius contradictio obstat.

Andr. Parbat. Conf. 7. in fine lib. 1. Cels. Hugo Conf. 106. num. 8.

Cephal. Conf. 176. num. 41. Thom. Grammat. Conf. 71. num. 7. & alii.

als gibt sich die Illation von selbst / daß in gegenwärtigem freywilligem Rechts-Streit / ein jeder / der hierzu concurriren und contra Magistratum streiten und liegen wolle / mit Unterschreibung seines Nahm- und Zunahmens umb demebr sich zu qualificiren und erkennen zu geben schuldig und gehalten seye / als bekant und in confesso, daß auß denen in der Statt Eollen wohnenden Augspurgischen Confessions-Verwandten kaum fünf oder sechs Persohnen mehr übrig / so denen uhrhalten Berordnungen / Rollen und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewonheiten zu geleben nicht handtastlich angelobet / und zur Ruhe sich begeben haben. Damit dan Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs Statt Eollen diese frevelmühtige und widerspenntige Accusatores kennen / zu seiner Zeit der Indemnitation halber versichert seyn / und kein Unschuldiger

ger gravirt werden möge / als wollen vor allem debitam qualificationem & Legitimationem ab Exo. erwarten.

5. Diesem nechst sub Reservatione & Protestatione praemissa ad ingressum Gegentheiligen Memorialis zur Antwort und Nachricht dienet / daß diejenige schädliche Mißthelligkeiten / so endlich 1552. 1555. und 1648. die Religions- und Westphalischer Friedens-Schlüsse aufgehoben und abgestellet / auch beständig aufgehoben und abgestellet seyn und bleiben / und darüber allhier keine Frag / sondern nur allein in quaestione seye / ob diejenige / welche sich in der Statt Eöllen häufiglich niedersetzen / und Kauffmanschafft treiben wollen / selbe nach ihrem Willen und Wohlgefallen zu führen vermögen / oder aber sich denen mit Zuziehung der ganzer Gemeinden in prioribus saeculis aufgerichteten / & signanter 1500. und anfangs saeculi 1600. nach und nach ad scripturam redigirten / auch mehrmahlen renovirten fundamental- & Gelehen / Verordnungen / Statuten / Edicten / und von Alters und uhralters herbrachten Gewonheiten / Uebungen / und Bräuchen zu bequamen / und gemäß zu verhalten schuldig und verbunden seyen ; welches hoffentlich kein unpartheyscher zu verabreden sich wird untersehen döffen ; gestalten so weit geschieht / daß hievon vorgemelte Friedens-Schlüsse die Augspurgische Religions-Verwandten befreye / und denenselben einen willkührigen Handel- und Kauffmanschafft zugebe / daß sie auch vielmehr alle Chur- Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs / signanter auch die freye Reichs- Städte zugleich bey ihrer ante annum 1624. gehabter possession, Privilegien, Gerechtham und Freyheiten / Observanz und alten Gewonheiten kräftigk manuteneren und handhaben / und zu deren Gelebung die Unterthanen / Bürger und Eingesessene wohl außdrücklich anweisen / und darzu verbinden ; denen Ständen des Reichs auch die freye Hand / Macht und Gewalt geben / diejenige Unterthanen / und Eingesessene / welche sich denen ante Annum Decretorium errichteten Edictis, Ordinationibus, und alten Gewonheiten nicht bequemen wollen / entweder abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / oder jedoch sub certis conditionibus ex gratia zu toleriren / gleich mit mehreren in vorangezogenem Adjuncto sub Litt. A. und zwar deutlich §. 12. Vergeblich bemühen sich auch Gegentheilig / 2c. usque ad §. 16. Das aber von obgemelten ad Regimen politicum &c. klärllich remonstrirt, und unwidersprechlich behauptet ist.

6. Was Gegentheile in ihrem Memoriali §. Nicht weniger ruhet in frischem Andencken / 2c. vom Executions - Recess vermeiden / warin die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Eöllen am Rhein inter restitucndos solten numerirt und benent seyn / solches ist / wie oben schon gedacht / hiehin zunahlen nicht gehörig / sonsten aber zur Nachricht dienet / daß inachdem teiste Londorp. in Actis publicis lib. 6. folio m. 604. das Churfürstl. Rängisches Directorium expresse declarirt, weilen unter dieser übergebener Specification der Restituendorum sich einige Casus befinden mögten / dargegen ein oder ander Theil ratione competentiae, oder durch Jhro Kayserl. Majestät Reichs- Hoff- Rath ihre Erörterung empfangen / dahin remittirt, und in andern Stand gerathen / und sonsten ichtwas erhebliches einzuwenden zu haben vermeinen solte / derwegen auch niemand durch die damahlen übergebene Listam an seinen Rechten einiges wegs prejudicirt, sondern einem jeden seine Nothdurfft furters einzubringen frey und vorbehalten seyn solte / und dan die Statt Eöllen mit mehreren angewiesen / wie daß die Augspurgische Confessions-Verwandten darumb keine Restitution verlangen konten / weilen sie weder ante, weder post annum regulativum

1624. ja so gar niemahlen ein *Exercitium Religionis privatum* noch *publicum* gehabt / noch eine freye unbeschränckte Kammerschafft geübet und geführet ; die Stadt Cöllen auch dieserthalben schon in *Camera Imperiali* Anno 1588. Urtheil und Recht erhalten hätte ; daher diesem zu folg in dem letzteren Anno 1654. errichteten *Executions Recels* offtmelter Augspurgischer *Confessions* Verwandten zu Cöllen nicht mehr gedacht / folglich die ihrer seiths widerrechtlich gebettene *Restitution tacite* verworffen und abgeschlagen seye.

Dasjenige aber / was vom Reichs-Abscheid de Anno 1654. daher gezeichnet wird / solches kombt hie ganz zum unfeilen Markt / wie ein halbwigiger *præmissis attentis* gar leicht finden kan / dummodo se reflectat ad *super. us dicta*, daß nemlich allhie keine *Quæstio Religionis*, noch die geringste *Übertretung* des *Instrumenti pacis* nach klärllichem Inhalt und Fingerzeiglicher Anweisung des *Adjuncti* sub *Litt. A.* und signanter zwarn §. 12. & seqq. obhanden seye.

7. Der §. Dessen allem unangesehen seynd wir / 2c. bestehet *præmissis attentis* in einem offenbahren / irrigen und grundlosen *Supposito*, gestalt die vermeinte stättliche Reichs-Besäze zu der gegentheiligen bößhaftem / gegen alle Rechten / gesunde Vernunft / und die von undenklichen Jahren per *Statuta, Leges, Edicta, Registrationes, & Ordinationes* zu Conservation der Stadt Cöllen eingeführte / und durch die ab *Exo* angezogene Friedens-Schlüsse und Reichs-Constitutiones selbstens / auch bewehrter Rechtsgelehrten Meinung kräftigst bestätigte / confirmirte und manuenirte Pöbliche *Policey*. auch Manier und Weiß die Kaufmanschafft zu führen (*de quo videri poterit Adjunctum* sub *Litt. A.* §. 3. *Drittens* findet sich / 2c. streitend ein Vorhaben / und intendirtem Zweck zumahlen nicht abziehen / folglich sich deren auch nicht können zu erwehren haben ; non entis enim nulla sunt *qualitates* ; Was aber von *Bevtrag* in *ordinariis & extraordinariis oneribus* *ibidem* angezogen wird / ist eines Theils hiehin nicht gehörig / anderen Theils unwahr / und drittens darauß überflüssig schon geantwortet in *Adjuncto* sub *Litt. A.* §. 19. Daß sonsten besagte *Evangelische* / 2c. nec non in *Adjuncto* sub *Litt. B.* §. 18. Zum andern daß es der *Eingeseßten Evangelischen* / 2c.

8. Gleichen Schlags ist der §. Dan obwohlen unsere *Vorfahren* / 2c. Angesehen ein unwahres / erdichtetes / und in *Ewigkeit* nicht erweisliches *Allegatum, & purum figmentum* ist / ob solten gegentheilige *Vorfahren* vor mehr als 150. Jahren in der Stadt Cöllen / nicht allein das offene unbeschränckte *Commercium*, sondern auch das freye Bürger- und *Gassel-oder Zunfts-Recht* gehabt / mithin vor und nach dem Anno *Decretorio* Bürger und *Zunftmässig* gewesen seyn / dan dessen gerades *Gegenspiel* / nec non *quomodo & qualiter* , & sub quibus *conditionibus* dieselbe zu der *Bürger-schafft* / und auff denen *Zunften* seyn zugelassen und angenommen worden / in obangezogenen *Bevlagen* sub *Litt. A. & B.* und sonderlich in *Adjuncto* sub *Litt. A.* §. 2. Zum andern stehet zu beobachten / 2c. usque ad §. 6. Daß sonsten die *Kammerschafft de jure gentium, &c.* nec non in *Adjuncto* sub *Litt. B.* §. 7. Eine gar eytele und zur *Decision, &c.* der Länge nach zu sehen und zu lesen siehet / welches biß auff heutige Stunde mit keinem erheblichen Wort hat *contradicirt*, viel weniger *gegentheiliges unwahres Allegatum* behauptet werden können.

) 3 (

9. Ad §. So hat dennoch ein Hochweiss. Magistrat, &c. informative replicatur, daß dieser sambt denen darauff usque ad Numerum undecimum inclusive folgenden Paragraphis hiehin zumahlen nicht gehörig / und bereits in Adjuncto sub Litt. A. §. 18. Præmissis attentis ist / 2c. sattsam beantwortet seye / ja annoch zum Überflusß sub iteratâ Protestatione in principio interpositâ ad Postam primam zur Nachricht unverhalten bleibt / daß die Läger-Gelder oder so genanter Läger- Thaler schon längst ante Annum 1665. seinen Anfang genommen / und nicht allein von denen Augspurgischen Religions-Verwanten / sondern auch von Catholischen und allen anderen Frembden und Eingefessenen / so nicht Bürgerlich qualificirt, abgestattet werden mußte; und gesetzt / der Wahrheit zum Nachtheil nicht gestanden / es wäre dieses Läger-Geld allererst Anno 1665. eingeführt / was dan? Warum solte ein Stand des Reichs seine so wohl unqualificirte Unterthanen und Eingefessene / als auch qualificirte und verändete Bürger zur Zahlung deren zu ihrer selbst eigenen Conservation und Wohlfahrt und Befreyung der gemeinen Lasten und unendbährlichen Ausgaben per Statuta, Leges & Ordinationes eingeführten Imposten nicht anhalten / und verbinden können? Wan hierüber die Publicisten nachgesehen werden / so findet sich keiner / der dieses verabrede / prout late demonstratum, & Argumenta in contrarium refutata sunt in Adjuncto sub Litt. B. §. 23. Quæst. I. Ob nemlich / 2c. & §. 26. Ratio dicendi tertia, &c.

10. Daß sonst ein qualificirter und verändeter Bürger in sicheren Fällen und Handlungen mehr privilegiert und unbeschränkt seye / als eben andere frembde und ex mera gratia bloßhin tolerirte unqualificirte Eingefessene / hingegen auch in sicheren Fällen und Begebenheiten die unqualificirte Eingefessene mit denen qualificirten Bürgern à pari gehen / und gleiches Recht genießen / solches ist zumahlen nichts neues / und können hiervon ohngezweifelt alle Stände des Röm. Reichs Zeugnisse geben und überflüssige Exempla beybringen. Videatur etiam Adjunctum sub Litt. B. §. 14. Daß in allen Benachbarten / 2c.

11. Ad Postam (2) ist unwahr / daß denen unqualificirten Eingefessenen die mündlich oder schriftliche Anpräsentirung ihrer eigener Weinen; wohl aber die Schliessung des Kauffs nicht allein denen Augspurgischen Confessions-Verwanten / sondern in genere allen unqualificirten / so wohl Catholischen als anderer Religion Eingefessenen verbotten seye / welches Verbott darauff gegründet / daß Gast mit Gast / id est, non Civis cum non Cive, nicht handeln möge / gleich solches in denen mehr dan vor hundert und zwey hundert Jahren auffgerichteten Verordnungen Wein- und Fisch-Kauffhaus-Rollen und verschiedenen außgelassenen in einer von undenklichen Jahren herbrachter Observanz und Gewonheit fundirten Edictis und Registrationibus klärlich zu sehen / und in Adjunctis sub Litt. A. §. 2. Zum anderen stehet zubeobachten / 2c. & §. 3. Drittens findet sich / 2c. & §. 15. Daß nun alle vorangezogene / 2c. so dan in Anjuncto sub Litt. B. §. 31. Ad rationem dicendi octavam, &c. breiter außgeführt ist.

12. Daß (tertio) alle unqualificirte Eingefessene Schutz und Schirm geben / solches ist allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß / und kan man nicht finden / warumb der Nahme der Schutz-Verwanten verhasst seyn solle; und wird es wohl idem per idem, oder Synonima seyn / Schutz-Verwante / und unqualificirte Eingefessene / 2c.

13. Ad §. (4) ist unwahr / und erdichtet / daß allererst Anno 1697. denen Gegentheilen solle aufgebürdet seyn / ihre Eigenthümliche Stapel-Güter innerhalb drey ad sechs Tagen nach der Ausladung zu verkaufen; angesehen von alters und uralters hero im Kauff-Hauß Gürsenich alle Kaufleuthe / so wohl Catholische und Bürgere / als Religions-Verwanten und andere unqualificirte Eingeseffene / oder Außwendige sechs- und im Fisch-Kauff-Hauß drey Stapel-Tage halten müssen; mit dem Unterscheid / daß der qualificirter Bürger nach abgelassenen Stapel-Tagen die Waaren in sein Hauß transferire / und von darauß weiter veräußere / einem unqualificirten Eingeseffenen oder Fremden aber anderster nicht als en gros zu handeln permittirt, daher seine Waaren einem Factoren und Außschleßeren zu übergeben schuldig seye / gleich dieses ab immemoriali tempore also observirt, und in denen ältesten vor einigen seculis auffgerichteten Ordnung / Rollen / und Edictis fundirt ist. Videatur Adjunctum sub Litt. A. præcitatis Sphis, Item die Wein-Rolle / que hæc habet formalia: Weilen von NB. undenklichen Jahren Gast mit Gast nicht handeln mögen / so seynd alle die jenige so hier nicht geböhren / noch ihre Bürger-schafft vor und nach erworben / und alle Frembde und Außländische NB. schuldig allein an geböhrene und gegoldene Bürger zu verkaufen / so der Underkauffer alle 8. Tage einliefferen muß / an weme die Weine verkauft habe / Item videatur § 3. & 4. dicitæ Rollæ & passim in aliis locis, Item die Fisch-Kauffhaus-Ordnunge oder Rolle fol. 5. pag. 2. § Welcher Frembder / 2c. Item die Bürger-Ordnung fol. 3. und sonst passim.

14. §. (5.) Gegentheiligen Memorialis ist von uralters hero in viridi usu & observantia, & fundatur in Statutis, Legibus & Edictis per antiquis, welchen sich nicht allein die vorige Augspurgische Confessions-Verwanten / sondern auch alle andere Frembde und Außländische / cujuscunque demum Religionis fuerint, haben bequämet und accommodiret.

15. Warum die Augspurgische Confessions-Verwandte juxta §. 6. außgeschlossen seyn / ad longum demonstratur in Adjunctis sub Litt. A. & B. in locis præcæctis & passim in aliis.

Und seynd sie juxta §. 7. Memorialis niemahlen in Scriiniis admittirt / sondern davon per Statuta & Edicta antiqua jederzeit beständig außgeschlossen gewesen.

16. Daß die in §. (8) angezogene gemeine Auflagen in jure & speciali Privilegio Cæsareo statlich gegründet / ist dergestalt notorium, daß gnug seye / solches nur bloßhin anzuzeigen / und solle es suo loco & tempore nöthigen falls nach Verlangen unwidersprechlich angewiesen werden / und stehet hierüber vorläuffig der Vitriarius in suis Institutionibus Juris publici Lib. 3. tit. 18. §. 47. & tit. 19. §. 32. nachzusehen / ubi tradit quod jus Emigrationis hodieum sit necessitatis, & non solum Cives, sed etiam forenses nummos detractionis vulgo die Abzugs-Gelder solvere teneantur, de quo suo loco & tempore latius.

17. Daß prætensum gravaminis nonum, ob solte denen Gegentheilen die von undenklichen Jahren auff der Tuch-Hallen gehabte Ein- und Verkaufung der ganser Stücke Tuch / oder Pocken / welche denen Außheimischen annoch erlaubt / Anno 1711. benommen seyn / solches ist unwahr; hingegen aber wahr / daß denen uralten Edictis, Statutis und Consuetudinibus zu solg inhærive die Commissiones und Speditiones fremder Tücher und Pocken inhibirt und verbotten seyn.

B

18. Daß

18. Daß Anno 1711. den 6. Septembris publicirtes Edictum ist nur ein *inhalivum* & *renovatorium* deren vor einigen hundert Jahren bereits errichteten publicirten / und ad usum & *observantiam* gebrachten Verordnungen / welchen sich die vorige unqualificirte *Eingeseffene* ohne Wiederrede so willig als schuldig gemäh verhalten haben / und weisen die von denen unruhigen ganz impertinenten respectlosen Gegentheilen gethane Vorstellung gegen die Fundamental und ab origine *Civitatıs Colonienıs* usque ad hęc tempora sancte & inviolabiliter observirte Gesetze / Statuten und Gewonheiten strebte / als hat juxta §. (11.) Gegentheiligen Memorialis nothwendig Anno 1713. den 21. Decembris ein *Inhalivum* erfolgen müssen.

19. Daß aber juxta §. (12.) dicti Memorialis, von der so genannten alt-ernewerten *Beysatz-Ordnung* das *Relatum* der alten Ordnung nicht zu finden / und denen Gegentheilen dardurch *subsistentia vivendi* benommen seye / solglich diese erneuerte Ordnung zu deren gänglichem *Untergang* tendiren solte / *falsissimum est figmentum*; & *Contra ipsissima Veritas*, daß darinnen nichts neues verordnet / sondern allein dasjenige / was vor einigen *Sæculis* statuirte, und in continuo usu & *observantia* gewesen / auß sicherenerheblichen Ursachen renovirt / und zu eines jeden *Wissenschaft* ad ordinem & *scripturam* redegirt seye / prout respectivè deducta & exhibita, nec non experientia ipsa sufficienter testantur, und suo loco & tempore da nothig / ferners anzuweisen kein *Beschwär* finden wird / *desuperque etiam videri poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 30. &c. Ratio decidendi sexta, &c.*

20. Die in §. (13.) vermeldete harte *Procedur*, daß nemlich unbesugte Gegentheile eine geringe Zeit hero / auch ihre eigene *Waaren* nicht haben versenden können / allsolches *impedimentum* hat deren *Wiederpenigkeit* / und vorgehabte zum gänglichen *Umsitz* der *Stadt Cöllnischen Grund-Gesetzen* / uhralten *Statuten* und *Gewonheiten* anziehendes hochstraffliches *Beginnen* verursacht / *desuperque videri poterit adjunctum sub Litt. A. §. 7. &c. Daserfennun* unbesonnene / *Et adjunctum sub Litt. B. §. 15. Die ab Exo angezogene Verwirrung* / *Et* So bald aber ab Exo der mehrste Theil der erneuerten *Beysatz-Ordnung* *Einsolg* geleistet / und die verlangte schuldigste *Handtastung* gethan / ist als solches *Verbot* laut *Anlag* sub Num. 4. hinwieder eingezogen; was aber den *Catholischen* bey *Versendung* der *Waaren* zu beobachten und *jurato* zu behalten aufgegeben / solches ist eines theils alten *Herkommens* / und ziehet anderen theils zu *Conservation* der *Stadt Gerechtsamen* und *Verhütung* aller *besahrenden* / und leyder bey den langwirigen *verderblichen Kriegs-Lüfften* untergelassenen *Verschlags* / und *begangenen vielfältigen Excessen* und *Mißbräuchen*. Dan daß nicht allein die *Augsburgische Confessions-Verwandte* / sondern auch alle andere frembde und unqualificirte *Eingeseffene Commissiones* und *Speditiones* frembder *Waaren* zu verrichten / von *Anfang* der *Stadt Cölln* bis auff heutige *Stunde* unfähig und unqualificirt gewesen und amnoch seyn / und bleiben müssen / solches ist in *Adjuncto* sub *Litt. A. præcitato §. 2. Zum anderen* stehet / *Et* & *seqq. usque ad §. 6. &c. Das sonsten* / *Et* *Item §. 9. Als haben wir Eyd und Pflicht halber* / *Et* & §. *sequenti, nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 2. Das auch von einigen Sæculis, &c. cum multis seqq. ubi etiam argumenta Adversariorum refutantur, item §. 32. Diesem kombt hinzu* / *Et* dergestalt hauptsächlich *remonstrirt*, und durch *gnugsame Beylagen* völlig erwiesen / daß *Gegentheiliger Concipista* darauff *picis ad instar* zu *obmuteliren* seye genöthiget worden.

21. Daß die in S. &c. Nun seynd wir zwaren / 2c. vermeinte Bedruckungen nullibi nisi in Concavo Lunæ & Concipientis Cerebro erfindlich / und von denen sub Num. 10. 11. & 12. erwehnten / vor einigen Sæculis schon ergangenen und im Schwang gewesen / im Jahr 1711. aber bloßhin renovirten und ad scripturam redegirten / ad Regimen politicum einschlagenden / und ex sui natura dahin gehörigen / auch von Gegentheiligen Vorfassen über hundert Jahr so willig als schuldig eingefolgten Conclusis keine Appellation tam vigore Privilegii Cæsarei, quam etiam de Jure Civili & Canonico, & quidem ex variis relevantissimis Causis Platz finde / solches würd hoffentlich ein jeder unpræoccupirter bey Verlesung dieses / und was vorhin in Adjuncto sub Litt. A. §. 16. Daß aber von obgemelten ad Regimen, &c. breiter außgeführt / schon satzsam erkennen können.

22. Gegentheiliges in S. &c. So müssen zu Ew. Hochw. Excellenz / 2c. enthaltenes Angeben / ob solten dieselbe täglich mehr und mehr in ihrer Besügnis und Jure quasito gekränkert werden / beruhet kundbahr prædeductis attentis auß einem unwahren contra fidem publicam streitendem unverschämtem falschem Supposito, gestalt an Seithen der Gegentheilen ne vel umbra alicujus juris quasiti, noch die geringste Besügnis / solglich auch keine Kränkung in Wahrheit zu finden; es wäre dan / daß übel berathene biß hiehin annoch unbekante und inqualificirte Klägere / die von ein und anderen absque præcitu, venia & consensu Magistratus sich in die Statt Cöllen / sonderlich bey denen langwirigen Kriegszeiten practisirten und niedergelassenen Religions-Verwandten heimlich begangene grobe Excessus, und vielfältige Ubertretungen deren pro conservatione Civitatis & Civium von denen Vorfahren der Statt Cöllen so sorgfältig / als heylsamlich vor einigen hundert Jahren gemachten Statutorum, Edictorum, & Registrationum, so dan löblich eingeführter allgemeiner Observanz und Gewonheiten / vor eine Besügnis und Jus quasitum halten / und die Bestrafung der begangener und Abschaffung oder Verhütung dergleichen künfftiger Excessen gegen alle Vernunft und Biß vor eine Kränkung und continuationem possessionis pro attempto außdeuten wolte; unangesehen juris trivialiter noti seye / quod ille, qui possessionem suam continuat, & jure suo utitur, attentare non dicatur per vulgata.

23. Progrediendo nunc ad Facti Speciem ab Exo sinistrè pro more formatam, da erhellet schon auß obigen / daß der Ingressus unwahr und contra Notorietatem publicam zu Papier gebracht / und die darbey angezogene Adjuncta sub Num. 1. & 2. mehr explodirens als contradicirens würdig seyn / gestalt denen / qui vel prima juris principia salutarunt, nicht unbekent / daß dergleichen privata, illegalia, injurata & in favorem Religionis emendicata suffragia, testimonia & attestata nicht den geringsten Glauben meritiren / gleich mit mehreren schon vorhin in Adjuncto sub Litt. B. Spho primo: Gleich aber die in facto bestehende / 2c. ad longum remonstrirt, und per Leges & Doctorum Autoritates bekräftiget ist; wie es aber mit denen / welche anno 1588. & seqq. den Catholischen Glauben verlassen / und hingegen die dawahls auffgekommene neue und Reformirte Lehr angenommen haben / seye gehalten worden / findet sich ebenfals in Adjunctis sub Litt. A. & B. der Länge nach außgeführt / wohin man sich kurzum beruffet.

24. Daß die Allegata des S. &c. Außer dem aber / 2c. als wan Magistratus die Gegentheile contra pacem publicam gravirt; post Annum 1665. einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgere gesucht / ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschräncken sich unterstanden

terstanden / und nach und nach verschiedene Newerung sich aneignasset hätte / und was dergleichen mehr daher gezeitelt wird / unwahr und erdichtet / und daß nicht allererst post Annum 1665. sondern vor einigen Saculis schon verordnet und eingeführt seye / was der jeniger / so binnen der Statt Cöllen die Bürgerschaft zu erwerben verlanget / für prästanda zu prästiren habe / und wie und welcher gestalt so wohl die Bürger als Frembde unqualificirte Eingeseffene Handel und Rauffinanschaft treiben können und mögen / darüber die Adjuncta sub Litt. A. & B. in locis allegatis die gesicherte Anweisung geben / wohin man sich geliebter Kürze halber gleichfalls beziehen thuet.

25. Und obzwar alle folgende §. gleicher gestalt ex falsis narratis jam dudum tam in saepe factis Adjunctis sub Litt. A. & B. ad nauseam usque refutatis, quam etiam in meris impertinentiis ad haec Comititia nullo jure devolutis, nec non juribus male applicatis zusammen gebracht und componirt seyn / also daß man kühnlich mit einer general Contradiction und Wiederholung disseiths in Camera Imperiali übergebener Handlungen selbige satzsam abfertigen und es darbey bloßhin bewenden lassen könnte ; so müssen dannoch Bürgermeister und Rath vorgemelt zu mehrerer Confusion der unqualificirter noch zur Zeit unbekannter Klägeren und Compilatoren deß obangezogenen in Truck sub generali vago & indeterminato nomine der in Cöllen wohnender Evangelischer Religions-Verwandten aufgegebenen und divulgirten unterthänigen und gehorsahmen Memorialis cum annexa facti specie ferners mit wenigen erinnern / daß Gegentheile zu Bescheinigung einiger massen ihres irrigen Angebens / und um den unwissenden primo quasi intuitu auff die ungleiche Gedanken zu bringaen / als wan Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Cöllen allererst newerlich im Jahr 1711. den 6. Februarii anbefehlen / und ordinirt hätten / daß die nicht Bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine frembde / sondern an Cöllnische qualificirte Bürger mit ganzen Ballen oder Kässeren unverpacket und unverspilffen verkauffen sollen / die in der Beylag sub Num. 3. zwaren post verba : unverpacket und unverspilffen enthaltene Formalia/nemblich: alter Ordnung gemäß (welche klärllich andeuten / daß solches nicht allererst newerlich im Jahr 1711. angeordnet / sondern schon von einigen Saculis statuti, observantiae & consuetudinis gewesen seye) in hac facti specie ganz geflissentlich / wo nicht böshafter Weise aufgelaßen habe ; daß aber auch dieses Gegentheilige Allegatum unwahr und fälschlich erdichtet seye / desuper quoque videri poterit Adjunctum sub Litt. A. precitato §. 2. &c. Zum anderen stehet / 2c.

26. Was weiter ab Exo von einem ab immemoriali tempore herbrachten ruhigen Besiz deß freyen Handels / gehabter Commissionen und Speditionen frembder Waaren / nicht erfindlichem Relato, schädlichen Folgerungen deß Commercii & Aerarii publici, und des Gezeugs mehr / dahin geschmieret wird / solches alles bestehet in einer offenbahrer Unwarheit / und findet seine völlige Ablehnung in Actis prioribus ; auch ist nicht weniger kurzweilich und lächerlich als verdamulich und wiederrechtlich / daß man nemblich wenigst lite pendente alles in statu quo solte gelassen haben ; angesehen in desseithigen exhibitis & adjunctis überflüßig angewiesen / wie und welcher gestalt der Status von alters hero gewesen / auch annoch seye / und beständig verbleiben und kräftigst gehandhabet werden müsse ; solalich all das jenige / was dagegen clandestine, proterve, furtive & punibiliter, so wohl tempore pacis quam belli, von ein und anderen ein

eingeschlichenen unqualificirten Hinderfassen ist vorgenommen / hazardirt, und mißhandelt / mit keiner Vernunft pro statu quo, und noch weniger pro actu manutenibili, sondern pro gravi delicto, punibili excessu, & damabili contraventione zu halten / und dieses anderen zum Abschew exemplariter zu bestraffen seye / gleich per varios legum textus & infinitas DD. autoritates ohne Mühe behauptet und bestätiget werden könnte / nisi intellectus imbecillitas foret, ibi legem vel DD. autoritates querere, ubi naturaliter sentimus; desuperque videri quoque poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 21. &c. **Fünfften das zwaren / 2c. Item §. 30. Ratio decidendi 7tima, &c. Item §. 32. Diesem kombt hinzu das / 2c. & passim in aliis locis.**

27. Was Einen Hochweisen Magistrat bewogen habe / die ab Exo beygelegte Adjuncta sub Num. 4. 5. 6. 7. 9. & 10. ergehen / publiciren / und affigiren zu lassen / und daß selbige nothzvänclich zu conservation der uralten Privilegien / Statuten und Gewonheiten / auch möglicher Verhütung aller ferners befahrender Excessen und Eingriffen also haben errihtet und verurkundet werden müssen / solches kan ein Halbwitziger auß obiger der Sachen wahrer Beschaffenheit / und selbst eygener dürrer Pitter gedachter Beylagen ohnschwer ersehen und erkennen.

28. Zwaren ist nicht ohne / daß Gegentheile vermessentlich zu appelliren / und Processus Camerales zu erschleichen sich eyfrigst bemühet / und nach eingeloffenem vom Hochweisen Magistrat verlangten Berichtschreiben repullam gelitten / und mit ihrem unbefügtem Ansuchen ab- und zur fürwehrender Reichs- Versammlung hin verwiesen seyn / ob aber gegenwärtiger zwischen der Statt Eöllen und einigen privaten unqualificirten Eingefessenen daselbst obschwebender Reichs- Streit / eygentlich hiehin gehörig seye / oder nicht / solches will man vorläuffig zur rechtlicher Decision hingestellt seyn lassen : mit nachmahliker gezeimender Erinnerung / daß der punctus Religionis allhie nicht / sondern punctus qualificationis & modus commercia gerendi einzig und allein controvertirt werde.

29. Daß die ab Exo sub Num. 1. & seqq. abermahlen eingeführte vermeinte Gravamina nur lautere ad nauseam recocta seyn / welche man schon überflüssig in Adjunctis sub Litt. A. & B. in locis præcitatis aufgelöset und widerlegt / solches bezeugt der klarer Buchstabe von selbst / und muß man abermahlen ad prætensum gravamen stum &c. Daß nachdem mahlen diese / 2c. erinnern / daß allhie libertas conscientie keinerley gestalt in Quæstion komme / und all dasjenige / was so öfters verdrießlicher Weise de Commercio libero wiederholet / und als wan Magistratus die Augspurgische Religions- Verwandte oblique ins Gewissen zu greiffen / und sie zu der Catholischer Religion zu zwingen / oder sonst per indirectum auß der Statt zu vertreiben suchte / und dergleichen mehr fabulirt und allegirt wird / in einer offenbahrer und handgreifflicher Unwarheit bestehe / dan einem jedem frey und in seinem Belieben ist / sich entweder in der Statt Eöllen zur Bürgerschaft / und zur Ein- und Außkauffung allerhand Wahren und Sachen zu qualificiren / oder aber als ein unqualificirter Eingefessener sich daselbst cum consensu Magistratus aufzuhalten / und mit der Handlung ins Grosvergnügen zu lassen / oder als Rhentenirer sein Leben zuzubringen ; gleich dan vor hundert und mehr Jahren einige in der Statt Eöllen gewohnthe Augspurgische Confessions- Verwandte gethan / sich darbey gar wohl befunden / viele Tausenden prosperirt, und gewonnen haben ; also daß nicht der geringster Schatten eines Zwangs oder Eingreifunge des Gewissens zu erdencken / wil geschweigen zu justificiren seye ; sondern diese und dergleichen sinistra narrata, la-

mentationes und scheinfärbige Vorstellungen werden nur zum Deckmantel ihrer bößhafter Wiedersehlichkeit / und zur blinder Verleitung gemeiner einfältiger Leuthen meisterlich gebraucht.

30. Zu dessen mehrerer Justification auch sonderlich zu regardiren ist / daß Gegentheiler Schribent sich nicht entfärbe / sein Adjunctum sub N. 12. dergestalt in Truck vorzustellen / und in facti specie anzugeben / als wan allsolches Adjunctum allein auß der Bürger-Ordnung vom Jahr 1616. den 17. Septembris hergenommen wäre / da doch dasselbe theils ex ordinatione de Anno 1615. den 25. April. signanter quoad §. 1. &c. Dennoch auch etliche frembde / 2c. Et quoad §. 2. &c. Anfangend / als auch der vielgemelter Ordnung / 2c. Ex ordinatione de Anno 1616. den 16. Septembris zusammen gesticket / und damit das unschuldige Papier ohne den geringsten Effect beschmizet / und die Acta muthwilliger Weiß vergrößert seyn / wohlwogen obangezogene beyde zusammen gesetzte Sphi zu des Compilatoris grundlosen Vorhaben und Intention weder warm / weder kalt beytragen ; wosern er aber obangezogene beyde Ordnungen ganz und nicht allein zum Theil mit unpräoccupirtem Gemüth / und die reine Wahrheit nicht schwebenden Augen durchsehen / auch per totum und nicht mutilatum und gestumpelter Weiß sub Num. 12. beygelegt hätte / so würde schon die ganze unparthenische Welt den Betrug klärllich erkent / und die Wahrheit einem jeden also gleich in die Augen geleuchtet / und an Tag gegeben haben / daß beyde Ordnungen sich auß einen von alters her wohlherbrachten Gebrauch / Gewonheit / und ad ordinationes priores beziehen / und in §. Ordinationis 1615. anfangend / 2c. Jedoch sollen jetztgemelte Persohnen / 2c. wohl außdrücklich hilce formalibus statuire und verordnet seye / Daß auch diejenige / welche einmahl in der Weinschullen als dieses Orths geböhren eingeschrieben / NB. und folgendes wiederwärtiger Religion befunden / sich der Bürger-Gerechtigkeit nicht gebrauchen / noch auch an einige erkaußte Erbschafften allhier in Schreinen eygenthümlich geschrieben / sondern NB. allein als Grossier und Rhentenirer / oder auß ihr Handwerk / dafern bey demselben Handwerk keine andere Ordnung wäre / in der Bürger-Schafft gestattet / und zugelassen werden sollen. Item daß in der darauff Anno 1616. den 16. Septembris erfolgter Leutation gleich in principio signanter §. &c. Erstlich / 2c. wohl außdrücklich verordnet seye / daß wan ein Außwendiger sich mit der Wohnung allhier niederlassen / und das Bürger-Recht gewinnen will / daß er alsdan denen zur Qualification Deputirten seinen ehrlichen Abscheid cum Copia, auch ein versiegelt subscribirtes Documentum von seinem hiesigem Pastoren auflegen und hinterlassen solle. NB. Daß er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie dieselbe jetho allhie zu Cöllen in offenem schwang gehet und zugelassen ist / 2c. Item in §. sequenti : Als bey einem Ehrsamem / 2c. findet sich / daß einer so lang auß der Gassell geduldet und als Bürger zugelassen werden solle / als er NB. In Römisch-Catholischer Religion / wie dieß Orths in öffentlichem zulässigen Brauch und Schwang ist / verbleiben wird. Item §. seq. Zum anderen / 2c. in fine, ubi declaratur

ratur, daß keiner anderer Gestalt zugelassen noch aufgenommen werden solle / er habe sich dan mit Auflegung des Abscheids / auch der Religion halber nechst vorgesezter massen qualificirt; quo quid clarius? und will man alle Unpartheyliche judiciren lassen / ob nicht bey diesen Umständen recht und wohl gesagt werden könne / daß Gegentheiliger Concupit durch gestumpelte Beylagen / zusammen gerastte und ad Decisionem Causa nicht eintreffende Sphos, irrige Vorstellungen / grundlose Allegata, und gestiffene Vorbeygehungen dessen / warauff Magistratus renovirte Edicta eygentlich gegründet seynd / den Richter zu circumveniren / seine eygene Clientes hinter das Recht zu führen / und einen blawen Dunst vor die Augen zu mahlen sich meisterlich bemühe / 2c.

31. Daß nun in der Statt Cölln durch viele Edicta, Registraturen / Kauff-Häuser-Rollen / und uhralte Observanz unter denen qualificirten Bürgern und unqualificirten Einwohnern ein Unterscheid gemacht / auch von undenklichen Jahren hero beständig seye gehalten worden / solches ist schon vorhin dergestalt klar angewiesen / und fundamentaliter behauptet / daß es heische Sol. lucem denegare, der sich unterstehet dieses zu verabreden / und ist vergeblich sich dieserthalben ab Exo auff die Abstattung der Krahen- und Kauff-Haus-Gebühnussen / und daselbst geführte richtige Bücher auch die Annotationen von denen Kauff-Haus- und dergleichen Bedienten zu beziehen / gestalten darinnen sich zwar wohl finden wird / daß die Religions-Verwante en gros gehandelt / und ihre eigene Waaren spedirt, und verschickt / auch davon die Gebühnussen bey den Kauff-Häusern entrichtet / nicht aber daß ein Hochweiser Magistrat denenselben Commissiones und Speditiones frembder Waaren jemahlen zugelassen / und eingestanden habe; Videatur Adjunctum sub Litt. B. S. 3. Gleichfals ist zumahlen vergeblich / 2c. Welchem allem annoch zum Überfluß hinzu gesetzt werden kan / daß so gar denen vereydeten Römisch-Catholischen Bürgern nicht zugelassen seye / in denen Waaren / mit welchen sie Kauffmanschaft treiben / die geringste Commission oder Spedition zu verrichten / solglich gegen die gesunde Vernunft streitet / daß solcher sich die unqualificirte und tolerirte Eingeseffene gegen altes Herkommen / zum Nachtheil der gebührer oder eingekaufter Bürger anmassen / und hierinnen melioris conditionis seyn wollen / als vereydete Bürger und Kauffhandeler von anfangs der Statt Cölln gewesen und annoch seyn.

32. Und weiln alle das jenige / was pro refutatione 1. 2. & 3tii Argumenti Civitatis Colonienfis von Gegentheiligen Scribenten der Länge nach theils gegen die klare Pitter / theils auch böshaffter Weise contra notoreitatem publicam & rectam rationem in einem grundlosen und irrigen Verstand daher gezetelt in dicto Adjuncto sub Litt. B. S. 5. Ebenfals ist unwahr / 2c. mit vielen folgenden Sphis, und signanter auch S. 21. Fünfften daß zwar / 2c. so dan das jenige / was alhie von denen Magistrats Commissariis requirit, und S. Vergeblich will auch / 2c. quasi verò scientia Officialium prajudicaret Domino, ab Exo allegirt wird / überflüssig und unwidersprechlich schon beantwortet ist / als wil man sich geliebter Kürge halber dahin beziehen.

33. Argumentum 4rtum bestehet leyder in Notoreitate publica, und kan nöthigen falls zu seiner Zeit und gehörigen Orths per Historias & Documenta publica in Archivio Civitatis Colonienfis asservata sattsam erwiesen werden.

34. Daß sonst vor 30. und mehr Jahren ein und ander Religions-Verwanter außsonderlichen Ursachen de speciali consensu & Privilegio Magistratus offene Laden gehabt habe / solches wird nicht verabredet; so weit aber gelehret ist / daß dergleichen casus speciales & singulares zu Bestärkung
Ge.

Gegentheiltiger Intention einiger massen dienen / daß auch vielmehr selbe gänglich überhauffen werffen / gestalt bekenten Rechts ist / quod casus specialis arguat regulam in contrarium.

Decius Conf. 247. n. 8. & Conf. 605. n. 6. Aretin. Conf. 30. n. 9. Card. Seraphim. Decis. 459. m. 5. & Decis. 1251. n. 11. & 23. Stephan. Gratian. Discept. forens. tom. 5. cap. 922. m. 31.

quod enim casu speciali permissum est, censetur vetitum esse regulariter, ait

Ernest. Cottmann. vol. 5. respons. 10. n. 250.

neque casus specialis trahitur ad consequentiam,

Joan. Ceph. Conf. 507. n. 59. lib. 4.

& quidem etiam in casu simili,

Ceph. Conf. 45. n. 323. lib. 4.

adeoque etiam hujusmodi casus speciales considerabiles non esse, tradit idem

Ceph. Conf. 561. n. 18. ubi citat Barth. & alios.

35. Gegentheiltiges Adjunctum sub N. 17. & 18. findet in disseitiger Beylag sub Litt. B. S. 1. Gleich aber die in facto, &c. seine Beantwortung; und wan der Gegentheiltiger Scribent die Bürger Ordnung de Anno 1615. nicht abermahlen gestümpelter Weise / sondern völlig und per totum, wie es sich von Rechts wegen gebühret / außgeschrieben / und sub Num. 19. beygelegt hätte / so wäre kund und offenbahr geworden / daß immediate post dictum Adjunctum sub Num. 19. der vorhin angezogene S. Jedoch sollen jetzgemelte Personen / zc. darauff folge / Vermög welchen die in prætaclio Adjuncto sub Num. 19. benente Personen wohl außtrücklich vom Bürger Recht außgeschlossen / und zur Handlung en gros angewiesen werden.

36. Der quoad objectionem 5. hinwieder hervorgesuchter punctus restituendorum ist eines theils schon längst abgeurtheilt / andern theils vorhin satz sam beantwortet / und drittens hiehin keiner Gestalt devolvirt noch gehörig.

37. Was ad Objectionem 6. & 7. von newerlichen statutis, odio religionis, arario publico civitatis, jure quaesito, und als wan in denen alten Edictis die Commissiones und Speditiones nicht verboten / daß disseitige Verordnungen nicht alter als der Religions-Vertrag de Anno 1555. wäre / und dergleichen mehr angezettelt wird / solches alles beruhet auff einem irrigen und fälschlich eingebildetem Supposito und unwahrem Angeben / pro ut præmissa sole clarius testantur.

38. Die ab Exo ad Objectionem 8. v. angezogene alternativa, daß die Evangelische entweder denen offtgemelten Edictis zu gehorsamen / oder zu emigriren schuldig / ist hiehin gleichfals nicht gehörig / und dörfte suo loco & tempore denen Gegentheilen wol schwehr und unmöglich fallen zu beweisen / daß sich dieselbe mit Vorwissen und Genehmhaltung des Magistrats binnen der Statt Eöllen häufiglich niedergelassen und ruhig verhalten; hingegen aber dem Magistrat gar leicht seyn wird / überflüssige Ursachen beyzubringen / daß die fernere unruhige / hochmüthige / und schädliche Beywohnung länger zu dulden nicht verbunden sey.

Gleich num hierauß die Unfug und straffbahre Unbesonnenheit einiger unruhiger noch zur Zeit unbekenter Augspurgischer Religions-Verwandten sonnenklar von allen Ecken und Ranten hervorleuchtet / also zweiffelosen auch Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Eöllen zumahnen nicht / Ihro Kayserl. Majestät und das ganze Heil. Röm. Reich wird obgedachte Religions-Verwandte von sich ab- und zur Ruhe / auch schuldigsten Gehorsam und geziemenden Respect der ihnen immediate vorgesezter rechtmäßiger Obrigkeit nachtrücklich anweisen.